



HVBG

HVBG-Info 18/1999 vom 28.05.1999, S. 1675 - 1679, DOK 413.41; 413.41/017

**Zur Frage der Erstattung beschädigter Brillen - Urteil des SG Gelsenkirchen vom 11.05.1998 - S 10 U 71/98 - mit anschließendem Vergleich vor dem LSG**

Zur Frage der Erstattung von vollen Kosten für den Ersatz beschädigter Brillen (§§ 8 Abs. 3, 27 Abs. 2, 29 Abs. 1, 31 Abs. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Gelsenkirchen vom 11.05.1998  
- S 10 U 71/98 - mit anschließendem Vergleich vom 02.03.1999  
- L 15 U 149/98 - vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen

Das SG Gelsenkirchen hatte mit Urteil vom 11.05.1998  
- S 10 U 71/98 - entschieden, daß eine Brille ein Hilfsmittel im Sinne der Definition in § 31 SGB VII ist. Dementsprechend sei für den Ersatz beschädigter oder zerstörter Brillen bei Arbeitsunfall nach dem Grundsatz der Naturalrestitution auch für höherwertige Brillengläser voller Ersatz zu leisten. Eine Beschränkung der Ersatzleistung für Brillengläser sei nicht zulässig.  
Anschließend ist vor dem LSG Nordrhein-Westfalen am 02.03.1999  
- L 15 U 149/98 - folgender Vergleich geschlossen worden:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Festbetragsfestsetzung im Hilfsmittelbereich oder dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens 3 RK 21/94 bzw. 3 RK 23/94 den Anspruch des Klägers erneut zu bescheiden.
2. Dasselbe gilt bei einer sonstigen höchstrichterlichen Klärung der streitigen Rechtsfragen.
3. Der Kläger ist damit einverstanden.
4. Die Beteiligten stimmen darin überein, daß der Rechtsstreit damit erledigt ist.

Orientierungssatz zum Urteil des SG Gelsenkirchen vom 11.05.1998  
- S 10 U 71/98 -:

Für den Ersatz beschädigter oder zerstörter Brillen bei Arbeitsunfall ist nach dem Grundgesetz der Naturalrestitution auch für höherwertige Brillengläser voller Ersatz zu leisten. Eine Beschränkung der Ersatzleistung für Brillengläser auf die Festbeträge iS der für die Krankenkassen geltenden gesetzlichen Bestimmungen läßt sich nicht aus §§ 31 Abs 1 iVm 29 Abs 1 SGB VII herleiten.

Anlage 1

Urteil des SG Gelsenkirchen vom 11.5.1998 - S 10 U 71/98 - :

Tenor:

Der Bescheid der Beklagten vom 17.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.02.1998 wird aufgehoben.  
Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger weitere 420,00 DM zu erstatten für den Ersatz der beim Arbeitsunfall am 10.10.1997 zerstörten Brillengläser.  
Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers. Die Berufung wird zugelassen.

-----  
Tatbestand  
-----

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger Anspruch auf Erstattung der vollen Kosten für den Ersatz beschädigter Brillengläser hat.

Der 19.. geborene Kläger erlitt am 10.10.1997 einen Arbeitsunfall. Bei der Arbeit in der Schreinerei schlug ihm ein Stück Holz gegen die Brille und zersplittertes Glas drang in das linke Auge. Der Ersatz der zerstörten Brillengläser kostete 474,00 DM. Davon erstattete die Beklagte einen Festbetrag der Krankenkasse in Höhe von 54,00 DM. Eine weitere Kostentragung lehnte die Beklagte mit formlosen Schreiben vom 17.11.1997 ab. In einem weiteren Bescheid vom 12.01.1998 bekräftigte sie nochmals, daß es bezüglich der Brillengläser bei der Erstattung in Festbetragshöhe bleibe. Hiergegen legte der Kläger unter dem 20.01.1998 Widerspruch ein. Der Rechtsbehelf wurde von der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 26.02.1998 zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die am 25.03.1998 erhobene Klage. Nach Ansicht des Klägers hat die Erstattung eines bei einem Arbeitsunfall beschädigten Hilfsmittels in vollem Umfang zu erfolgen.

Der Kläger beantragt,  
den Bescheid der Beklagten vom 17.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.02.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm 420,00 DM zusätzlich zu erstatten für den Ersatz der bei dem Arbeitsunfall am 10.10.1997 zerstörten Brillengläser.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß sie pro Glas nur 27,00 DM zu übernehmen habe entsprechend den für die Krankenkassen gültigen Festbeträgen. Dies ergebe sich aus § 27 Abs. 2 SGB VII in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1 und 31 Abs. 1 SGB VII.  
Wegen der sonstigen Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der den Kläger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Alle diese Unterlagen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

-----  
Entscheidungsgründe  
-----

Die statthafte Klage ist form- und fristgerecht eingelegt und daher zulässig. Sie ist auch in der Sache selbst begründet. Die angefochtene Verwaltungsentscheidung der Beklagten ist rechtswidrig und der Kläger ist dadurch im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Der Kläger hatte gegen die Beklagte Anspruch auf volle Erstattung der Kosten für den Ersatz der beiden bei dem Arbeitsunfall beschädigten

Brillengläser.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) gilt auch die Beschädigung eines Hilfsmittels als Gesundheitsschaden. Gemäß § 27 Abs. 2 SGB VII wird in den Fällen des § 8 Abs. 3 SGB VII ein beschädigtes Hilfsmittel wiederhergestellt oder erneuert. Eine Brille ist ein Hilfsmittel im Sinne der Definition in § 31 SGB VII. Dementsprechend ist für den Ersatz beschädigter oder zerstörter Brillen bei Arbeitsunfall nach dem Grundsatz der Naturalrestitution auch für höherwertige Brillengläser voller Ersatz zu leisten. Eine Beschränkung der Ersatzleistung für Brillengläser ist nicht zulässig.

Die Beschränkung auf die Festbeträge im Sinne der für die Krankenkassen geltenden gesetzlichen Bestimmungen läßt sich entgegen der Ansicht der Beklagten nicht aus §§ 31 Abs. 1 in Verbindung mit 29 Abs. 1 SGB VII herleiten. § 31 SGB VII bezieht sich nur auf die Hilfsmittel, mit denen der Unfallversicherungsträger den Verletzten ausstattet, nachdem dieser einen Arbeitsunfall erlitten hat, der die Versorgung mit einem derartigen Hilfsmittel erforderlich gemacht hat (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII). Die Rechtsvorschrift bezieht sich hingegen nicht auf Hilfsmittel, die der Versicherte nicht von dem Träger der Unfallversicherung erhalten hat, sondern die er sich in höherwertiger Ausstattung auf eigene Kosten besorgt hat, bevor sie dann bei einem Arbeitsunfall beschädigt wurden.

Eine Beschränkung des Umfangs des Ersatzes gemäß § 27 Abs. 2 SGB VII auf die für die Krankenkassen geltenden Festbeträge läßt sich im übrigen weder aus der Gesetzessystematik noch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift herleiten. Hätte der Gesetzgeber eine Naturalrestitution ausschließen wollen, hätte er in § 8 Abs. 3 RVO unmittelbar auf § 31 SGB VII verweisen können. Der Sonderregelung des § 27 Abs. 2 SGB VII hätte es dann nicht bedurft.

Außerdem gilt in der gesetzlichen Unfallversicherung der Grundsatz, daß jeder in dem Zustand versichert ist, in dem er sich befindet. Daraus folgert, daß bei einem Arbeitsunfall auch höherwertige Brillengläser versichert sind und nicht nur Brillengläser, die den Minimalerfordernissen als Sehhilfe genügen.

Schließlich ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, warum nach einem Arbeitsunfall Brillengläser nur in beschränktem Umfang (nur 11,4 % der Kosten) erstattet werden, während dies nach einem privaten Unfall nicht der Fall wäre. Eine derart gravierende Schlechterstellung der Opfer von Arbeitsunfällen gegenüber denjenigen, die einen Privatunfall erlitten haben, ist ansonsten der gesetzlichen Unfallversicherung fremd.

Die Kostenentscheidung der nach alledem begründeten Klage beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Die Kammer hat die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache zugelassen.

-----  
Anlage 2

Öffentliche Sitzung des 15. Senats des Landessozialgerichts  
Nordrhein-Westfalen  
Dienstag, 02.03.1999  
Az.: L 15 U 149/98  
-----

Niederschrift in dem Rechtsstreit

Kläger und Berufungsbeklagter

gegen

BG (Beklagte und Berufungsklägerin)

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

der Kläger und Berufungsbeklagte,

für die Beklagte und Berufungsklägerin Herr Oberamtsrat H. mit  
Terminsvollmacht.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der  
Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das  
Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Die mündliche Verhandlung wird für eine Zwischenberatung des  
Senats unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird fortgesetzt.

Der Vorsitzende weist die Beteiligten darauf hin, daß die Frage,  
ob im Falle des § 27 Abs. 2 SGB VII, § 31 und die  
Festbetragsregelung des § 36 Abs. 2 SGB V den Anspruch des  
Versicherten begrenze, in der Literatur unterschiedlich gehandhabt  
werde. Er teilt ferner mit, daß die Festbetragsfestsetzung im  
Hilfsmittelbereich aufgrund eines Vorlagebeschlusses des  
Bundessozialgerichts in der Streitsache 3 RK 21/94 vom 14.06.1995  
vom Bundesverfassungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit dem  
Grundgesetz geprüft werde. Eine weitere Vorlage sei in der Sache  
3 RK 23/94 am selben Tage beschlossen worden. Auch das SG Hamburg  
habe mit Beschluß vom 11.01.1996 im Verfahren 23 KR 355/90 das  
Bundesverfassungsgericht angerufen, das Verfahren werde unter dem  
Aktenzeichen 1 BvL 3/96 geführt.

Nach weiterer Erörterung der Sach- und Rechtslage und des  
prozeßökonomischen Vorgehens schließen die Beteiligten folgenden  
Vergleich:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, nach einer Entscheidung des  
Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der  
Festbetragsfestsetzung im Hilfsmittelbereich oder dem  
rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens 3 RK 21/94  
bzw. 3 RK 23/94 den Anspruch des Klägers erneut zu bescheiden.
2. Dasselbe gilt bei einer sonstigen höchstrichterlichen Klärung  
der streitigen Rechtsfragen.
3. Der Kläger ist damit einverstanden.
4. Die Beteiligten stimmen darin überein, daß der Rechtsstreit  
damit erledigt ist. v.u.g.

Anschließend verkündet der Vorsitzende folgenden Beschluß:

Das persönliche Erscheinen des Klägers zum heutigen Termin wird  
angeordnet.

-----  
Anlage 3

Gericht: BSG 3. Senat

Datum: 1995-06-14

Az: 3 RK 21/94

NK: SGB 5 § 36 Abs 1 Fassung: 1988-12-20, SGB 5 § 36 Abs 3

Fassung: 1988-12-20, GG Art 12 Abs 1 Fassung: 1968-06-24,

GG Art 80 Abs 1 Fassung: 1949-05-23, GG Art 20 Abs 2 Fassung:

1949-05-23, GG Art 20 Abs 3 Fassung: 1949-05-23,

Titelzeile

(Verfassungsrechtliche Prüfung der Festbetragsfestsetzung im Hilfsmittelbereich)

Orientierungssatz:

Verstößt § 36 iVm § 35 hinsichtlich der Festsetzung von Festbeträgen für Hilfsmittel gegen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie (Art 20 GG), gegen Art 80 GG und gegen Art 12 GG, weil die Festsetzung nicht als Rechtsnorm durch dazu legitimierte Rechtsetzungsorgane, sondern durch Verwaltungsbehörden erfolgt?

Fundstelle:

SozSich 1995, 274-275 (Leitsatz 1 und Gründe)

-----

Gericht: BSG 3. Senat

Datum: 1995-06-14

Az: 3 RK 23/94

NK: SGB 5 § 36 Abs 1 Fassung: 1988-12-20, SGB 5 § 36 Abs 3

Fassung: 1988-12-20, GG Art 12 Abs 1 Fassung: 1988-12-20,

GG Art 80 Abs 1 Fassung: 1988-12-20, GG Art 20 Abs 2 Fassung:

1988-12-20, GG Art 20 Abs 3 Fassung: 1988-12-20,

SGB 5 § 35 Fassung: 1988-12-20

Titelzeile

(Verfassungsrechtliche Prüfung der Festbetragsfestsetzung im Hilfsmittelbereich)

Orientierungssatz:

Verstößt § 36 iVm § 35 SGB 5 hinsichtlich der Festsetzung von Festbeträgen für Hilfsmittel deswegen gegen die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie (Art 20 GG) sowie gegen Art 12 GG, weil die Festsetzung nicht als Rechtsnorm durch dazu legitimierte Rechtsetzungsorgane, sondern durch Verwaltungsbehörden erfolgt?

Fundstelle:

RegNr 21976 (BSG-Intern)

-----

Gericht: SG Hamburg

Datum: 1996-01-11

Az: 23 KR 355/90

NR: SGB 5 § 36 Abs 2, SGB 5 § 35, GG Art 20 Abs 3, GG Art 12

Abs 1, GG Art 20 Abs 2

Titelzeile

(Zur Verfassungsmäßigkeit der Festbetragsfestsetzung im Hilfsmittelbereich)

Orientierungssatz:

Verstößt § 36 iVm § 35 SGB 5 hinsichtlich der Festsetzung von Festbeträgen für Hilfsmittel gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie (Art 20 GG) und gegen Art 12 GG?

Fundstelle:  
Bibliothek BSG

Rechtszug:  
nachgehend BVerfG 1997-10-29 1 BvL 3/96